

Verwaltungsausschuss für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Tirol

Richtlinie zu berücksichtigungswürdigen Umständen für die Ermäßigung von Beiträgen

In seiner Sitzung am 7.7.2026 hat der Verwaltungsausschuss folgende Fassung der Richtlinie zur Anwendung für Beitragsmonate ab dem 01.07.2026 beschlossen:

1. Der Verwaltungsausschuss ist den in § 108a ÄrzteG festgelegten Grundsätzen verpflichtet. Danach ist bei der Beitragseinhebung die finanzielle **Sicherstellung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds** unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die demographische Entwicklung macht die Bildung wesentlicher **Rücklagen** für zukünftige Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds **erforderlich**.

Daher ist das dem Verwaltungsausschuss in der Satzung eingeräumte **Ermessen** bei der Entscheidung über Ansuchen um Beitragsermäßigungen **grundsätzlich nicht zu weitgehend** zu handhaben.

2. Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen eines **berücksichtigungswürdigen Umstandes** eine Ermäßigung gewähren (§ 13 Abs. 1 Satzung Wohlfahrtsfonds).

3. Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne der Satzung Wohlfahrtsfonds wird (vorbehaltlich einer abstrahierten Regelung im Rahmen dieser Richtlinie wie lt. Punkt 5.) nur bei einem **außergewöhnlichen Ereignis** ausgegangen, welches die **Möglichkeit der Beitragsleistung** durch den Antragsteller **ohne wesentliches Eigenverschulden schwerwiegend beeinträchtigt**.

4. Ein außergewöhnliches Ereignis mit kurz dauernder Wirkung wird **in Verhältnis zu einem angemessenen Beitragszeitraum** gesetzt, etwa zu einem Beitragshalbjahr.

5. **Hohe Betriebsausgaben nach Eröffnung einer Praxis** („Anlaufkosten“) treten regelmäßig auf und werden **in abstrahierter Form wie folgt** berücksichtigt:

5.1. Zusatzleistungssystem der **Ergänzungs- und Individualrente**

Über Antrag erfolgt für das erste Praxisjahr (erste 12 Kalendermonate) bei erstmaliger Eröffnung einer ärztlichen Niederlassung in Tirol hinsichtlich der Beiträge zur Altersversorgung nur die Vorschreibung der Grundrente, nicht aber der Ergänzungs- und Individualrente.

5.2. Zusatzleistungssystem der **Beitragsabhängigen Zusatzrente**

In der Umstellung auf die Beitragsabhängige Zusatzrente (BZR) werden erstmals per 01.01.2025 in den Beitragsjahren 2025, 2026 und 2027 ausschließlich für die BZR neben dem 1. Praxisjahr auch ein 2. und 3. Praxisjahr als Ermäßigungsgründe für die Beitragsabhängige Zusatzrente eingeführt.

Hinsichtlich der BZR-Beiträge der Jahre 2025, 2026 und 2027 ist die jeweils geltende **"Beitragsordnung sowie Leistungen der Ärztekammer für Tirol"** insbesondere hinsichtlich **Punkt 3 lit. c (System Neu) im Detail** anzuwenden.

Je nach Konstellation erfolgt die Ermäßigung bzw. Befreiung hinsichtlich Punkt 3 lit. c (System Neu) **von Amts wegen oder nur auf Antrag** des Teilnehmers!

Für BZR-Beitragsmonate ab dem 01.07.2026 ist **ergänzend Pkt. 13.1.** beachtlich.

6. **Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse** allein stellen ohne das Hinzutreten besonderer Gründe keine ausreichende Basis für eine Ermäßigung dar. Geringe Einnahmen werden bereits über die sog. „18-Klausel“ (siehe unten) berücksichtigt.

Wird **zusätzlich ein außergewöhnliches Ereignis** glaubhaft gemacht, so ist bei der Entscheidung darauf zu achten, ob bzw. in welchem Umfang von einem eigenen **Verschulden** des Antragstellers auszugehen ist.

7. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand liegt etwa vor, wenn durch eine **Erkrankung** des Wohlfahrtsfondsteilnehmers bzw. eines nahen Familienangehörigen die Möglichkeit zur Beitragsleistung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Krankenunterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und Versicherungs- bzw. Schadenersatzleistungen Dritter sind in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

8. Eine außergewöhnliche Belastung durch **gesetzliche Sorgepflichten** kann eine Ermäßigung begründen. Dazu ist im Einzelfall auf die Stellung des Wohlfahrtsfondsteilnehmers als Alleinverdiener, Alleinerzieher bzw. auf Anzahl und Alter der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.

9. Als berücksichtigungswürdiger Umstand für die Ermäßigung der Beiträge kommen **außergewöhnliche Aus- bzw. Fortbildungskosten** in Betracht, wenn diese für den beruflichen Werdegang nachvollziehbar begründet erforderlich erscheinen.

10. Bei der dem Verwaltungsausschuss zukommenden Ermessensentscheidung ist der jeweilige Lebenssachverhalt zugrunde zu legen. Die Punkte dieser Richtlinie stellen daher **keine abschließende Aufzählung** dar.

Die Beurteilung von in dieser Richtlinie nicht erwähnten Fallkonstellationen wird durch den Verwaltungsausschuss unter analoger Heranziehung der obgenannten Entscheidungsmaßstäbe erfolgen.

11. Der Wohlfahrtsfondsteilnehmer hat in seinem **Antrag** selbstständig jene berücksichtigungswürdigen Umstände geltend und wenn möglich über Urkunden glaubhaft zu machen, welche sein Ansuchen begründen sollen.

12. **Rückwirkende Ermäßigungen** von über einem Monat sind nur bei rechtfertigender Begründung möglich, weshalb der Ermäßigungsantrag nicht im Vorhinein gestellt wurde.

13. „**18%-Klausel**“: **Unabhängig von den Voraussetzungen dieser Ermäßigungsrichtlinie** sind dem Wohlfahrtsfondsteilnehmer bei Darlegung seiner Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so zu ermäßigen, dass diese gemäß gesetzlicher und satzungsgemäßer Grundlage 18% der Einnahmen nicht übersteigen.

13.1. Sonderregelung zur „18%-Klausel“ betreffend die BZR-Beiträge

Über vorherigen schriftlichen Antrag einer zur Beitragspflicht in der BZR verpflichteten (zahn-)ärztlich niedergelassenen Person, die auch (zahn-)ärztliche Einnahmen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat, gilt für BZR-Beitragsmonate ab Juli 2026:

Die Höhe der BZR-Beiträge darf 18 % der jährlichen Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht übersteigen. Für die Prüfung ist die Summe aus diesen Einnahmen heranzuziehen, welche noch nicht um Betriebs- und Sonderausgaben sowie um die Wohlfahrtsfondsbeiträge selbst zu kürzen ist.

Die Bestimmung ist auch auf Amts-, Polizei- und Militärärzte mit Niederlassung anzuwenden, jedoch ausschließlich hinsichtlich deren Beitragspflicht zur BZR.

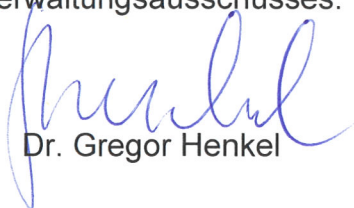
Auf niedergelassene Teilnehmer, deren Beitragspflicht in der Zusatzleistung sich noch auf die Ergänzungs- und Individualrente bezieht, ist die Bestimmung nicht anzuwenden.

Die antragstellende Person hat als Mitwirkungspflicht selbständig schriftliche Unterlagen (z.B. Erklärung des Steuerberaters) beizubringen, die eine nachvollziehbare Abgrenzung der Einnahmen aus selbständiger und aus unselbständiger Tätigkeit enthalten, um die Anwendung der Bestimmung (Berechnung) zu ermöglichen.

14. Eine durch Ermäßigung, aus welchem Grund auch immer, **geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch**.

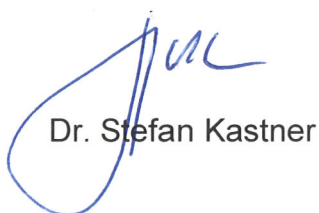
Für den Fall der Befreiung von der Beitragspflicht ist die Gewährung von Leistungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung ganz oder teilweise ausgeschlossen (§ 112 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:



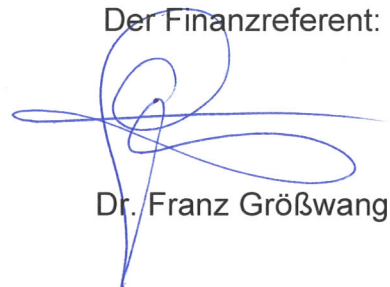
Dr. Gregor Henkel

Der Präsident:



Dr. Stefan Kastner

Der Finanzreferent:



Dr. Franz Größwang

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Darstellung die männliche Schreibweise verwendet. Die Personenbezeichnungen gelten aber für alle Geschlechter und gleichermaßen für ärztliche wie für zahnärztliche Mitglieder des Wohlfahrtsfonds.